99018122012000, 99018122012000

Elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) als Person in einem Gesundheitsfachberuf beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121327304/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018122012000, 99018122012000
Leistungsbezeichnung I	Elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) als Person in einem Gesundheitsfachberuf beantragen
Leistungsbezeichnung II	Elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) als Person in einem Gesundheitsfachberuf beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	eGBR, elektronischer Heilberufsausweis, Physiotherapeutin, Hebamme, Ergotherapeut, VDA, Gesundheitspflegerin, Physiotherapeut, Notfallsanitäter, eHBA, Heilberufsausweis, Krankenpflegerin, elektronischer Heilberufsausweis, Heilberufsausweis, TI, Heilberufeausweis, Logopädin, Krankenpflegerin, Altenpflegerin, Physiotherapeut,

Modul	Sachverhalt
	Vertrauensdiensteanbieter, Altenpfleger, Leistungserbringer, Gesundheitspfleger, nicht-approbierter Gesundheitsfachberuf, Gesundheitspfleger, Gesundheitspflegerin, eGBR, TI, Altenpflegerin, Logopäde, Telematikinfrastruktur, Vertrauensdiensteanbieter, eHBA, Ergotherapeutin, nicht-approbierter Gesundheitsfachberuf, Heilberufeausweis, Notfallsanitäterin, Podologe, elektronisches Gesundheitsberuferegister, Krankenpfleger, Hebamme, Krankenpfleger, Notfallsanitäterin, VDA, Leistungserbringer, Physiotherapeutin, Notfallsanitäter, Altenpfleger, Podologin, elektronisches Gesundheitsberuferegister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.07.2024
Fachlich freigegen durch	d-NRW Ressort d-NRW Ressort 2024-07-23
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__340.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__340.html
Teaser	Wenn Sie Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen erhalten möchten, benötigen Sie als Person in einem Gesundheitsfachberuf einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA). Wenn Sie Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen erhalten möchten, benötigen Sie als Person in einem Gesundheitsfachberuf einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA).

Modul	Sachverhalt
Volltext	Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) ist eine Chipkarte zur persönlichen Authentifizierung von Personen in Gesundheitsberufen. Der eHBA ermöglicht Ihnen den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI). Die TI vernetzt alle Beteiligten im Gesundheitssystem und ermöglicht damit zukünftig zum Beispiel den Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA). Es gibt verschiedene eHBA für verschiedene Berufsgruppen. Es gibt einen eHBA für: • Ärztinnen und Ärzte • Personen in Gesundheitsfachberufen • Apothekerinnen und Apotheker Mit diesem Online-Dienst beantragen Sie einen eHBA als nicht-approbierte Person in einem Gesundheitsberuf. Dazu zählen: • Gesundheitspflegerinnen und Gesundheitspfleger • Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger • Altenpflegerinnen und Altenpfleger • Hebammen • Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten • Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter • Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten • Logopädinnen und Logopäden • Podologinnen und Podologen Um den eHBA zu erhalten, müssen Sie sich zunächst in das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) eintragen. Im Anschluss beantragen Sie dann den eHBA bei einem Vertrauensdienstenabieter (VDA). Die VDA erheben eine jährliche Gebühr, die sich von VDA zu VDA unterscheiden kann. Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) ist eine Chipkarte zur persönlichen Authentifizierung von Personen in Gesundheitsberufen. Der eHBA ermöglicht Ihnen den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI). Die TI vernetzt alle Beteiligten im Gesundheitssystem und ermöglicht damit zukünftig zum Beispiel den Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA). Es gibt verschiedene eHBA für verschiedene Berufsgruppen. Es gibt einen eHBA für:

Modul	Sachverhalt
	• Ärztinnen und Ärzte • Personen in Gesundheitsfachberufen • Apothekerinnen und Apotheker Mit diesem Online-Dienst beantragen Sie einen eHBA als nicht-approbierte Person in einem Gesundheitsberuf. Dazu zählen: • Gesundheitspflegerinnen und Gesundheitspfleger • Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger • Altenpflegerinnen und Altenpfleger • Hebammen • Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten • Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter • Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten • Logopädinnen und Logopäden • Podologinnen und Podologen Um den eHBA zu erhalten, müssen Sie sich zunächst in das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) eintragen. Im Anschluss beantragen Sie dann den eHBA bei einem Vertrauensdienstenabieter (VDA). Die VDA erheben eine jährliche Gebühr, die sich von VDA zu VDA unterscheiden kann.
Erforderliche Unterlagen	• Ausgefüllter Antrag • Scan oder ein Foto Ihrer Berufsberechtigung (Berufserlaubnisurkunde) • gegebenenfalls Nachweise über die Namensänderung (zum Beispiel Heiratsurkunde) • Ausgefüllter Antrag • Scan oder ein Foto Ihrer Berufsberechtigung (Berufserlaubnisurkunde) • gegebenenfalls Nachweise über die Namensänderung (zum Beispiel Heiratsurkunde)
Voraussetzungen	• Sie müssen eine Berufserlaubnis vorlegen. • Sie müssen die Verwaltungsgebühr zahlen. • Sie müssen eine Berufserlaubnis vorlegen. • Sie müssen die Verwaltungsgebühr zahlen.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 40€

Modul	Sachverhalt
	Es besteht eine feste Verwaltungsgebühr in Höhe von 40,00 EUR. Der ausgewählte VDA berechnet zudem eigene Kosten für die Bereitstellung des eHBA.
Verfahrensablauf	Sie können einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) online beantragen: • Rufen Sie das Fachportal des elektronischen Gesundheitsberuferegister (eGBR) auf und füllen Sie den Online-Antrag aus • Der Eintrag ins eGBR kostet einmalig eine Verwaltungsgebühr. • Nach Eingang Ihres Antrags wird Ihre Berufsberechtigung geprüft. • Sie erhalten nach Abschluss der Prüfung eine EMail mit den Ergebnissen der Prüfung und Ihrer Vorgangsnummer. • Mit der Vorgangsnummer bestellen Sie kostenpflichtig Ihren eHBA als Chipkarte bei einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) Ihrer Wahl. Sie können einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) online beantragen: • Rufen Sie das Fachportal des elektronischen Gesundheitsberuferegister (eGBR) auf und füllen Sie den Online-Antrag aus • Der Eintrag ins eGBR kostet einmalig eine Verwaltungsgebühr. • Nach Eingang Ihres Antrags wird Ihre Berufsberechtigung geprüft. • Sie erhalten nach Abschluss der Prüfung eine EMail mit den Ergebnissen der Prüfung und Ihrer Vorgangsnummer. • Mit der Vorgangsnummer bestellen Sie kostenpflichtig Ihren eHBA als Chipkarte bei einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) Ihrer Wahl.
Bearbeitungsdauer	2 - 8 Woche(n) 2 Wochen bis 8 Wochen 2 Wochen bis 8 Wochen
Frist	5 Jahr(e) Geltungsdauer 5 Jahre Geltungsdauer 5 Jahre
weiterführende Informationen	Informationen zum elektronischen Gesundheitsberuferegister auf der Internetseite der

Modul	Sachverhalt
	Bezirksregierung Münster https://www.egbr.de/ Informationen zum elektronischen Gesundheitsberuferegister auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster https://www.egbr.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) zur Authentifizierung von Leistungserbringern der nichtapprobierten Gesundheitsfachberufe, Ausstellung • elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) ermöglicht den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen. • Antrag des eHBA als Person in einem Gesundheitsfachberuf möglich, etwa alsGesundheitspflegerin und GesundheitspflegerKrankenpflegerin und KrankenpflegerAltenpflegerin und AltenpflegerHebammePhysiotherapeutin und PhysiotherapeutNotfallsanitäterin und NotfallsanitäterErgotherapeutinnen und ErgotherapeutenLogopädinnen und LogopädenPodologinnen und Podologen • Eintrag in das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) notwendig • Antrag des eHBA bei einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) nach Eintrag in das eGBR • Antrag ist kostenpflichtigGültigkeit des Ausweises: 5 Jahre • zuständig: elektronisches Gesundheitsberuferegister (eGBR) • Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) zur Authentifizierung von Leistungserbringern der nichtapprobierten Gesundheitsfachberufe, Ausstellung • elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) ermöglicht den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen. • Antrag des eHBA als Person in einem Gesundheitsfachberuf möglich, etwa alsGesundheitspflegerin und GesundheitspflegerKrankenpflegerin und

Modul	Sachverhalt
	KrankenpflegerAltenpflegerin und AltenpflegerHebammePhysiotherapeutin und PhysiotherapeutNotfallsanitäterin und NotfallsanitäterErgotherapeutinnen und ErgotherapeutenLogopädinnen und LogopädenPodologinnen und Podologen • Eintrag in das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) notwendig • Antrag des eHBA bei einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) nach Eintrag in das eGBR • Antrag ist kostenpflichtigGültigkeit des Ausweises: 5 Jahre • zuständig: elektronisches Gesundheitsberuferegister (eGBR)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) als Person in einem Gesundheitsfachberuf beantragen, Apply for an electronic health professional card (eHBA) as a person in a healthcare profession